

Praxis der Erziehung der Taubstummen und Schwerhörigen bewandert ist und die gestellte Aufgabe aus dem Gebiet der Taubstummen- und Schwerhörigenbildung selbständig wissenschaftlich zu behandeln versteht.

Am Schlusse hat der Verfasser durch Namensunterschrift zu versichern, daß er ohne fremde Hilfe gearbeitet und die benutzte Literatur vollständig angeführt hat.

Die Arbeit unter Aufsicht ist innerhalb 4 Stunden anzufertigen. In ihr soll sich der Prüfling ohne Benutzung von Literatur über wichtige Fragen des Sondergebiets aussprechen.

Die schriftlichen Arbeiten sind durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beurteilen.

B. Die mündliche Prüfung umfaßt

- a) Didaktik, Methodik und Geschichte der Taubstummen- und der Schwerhörigenbildung,
- b) allgemeine Psychologie, Kinderpsychologie, Psychopathologie, Sprachpsychologie, Sprachphysiologie, Phonetik und Sprachpathologie, soweit sie für die Taubstummen- und Schwerhörigenbildung von Bedeutung sind.

Die Prüfung dauert für den einzelnen Prüfling eine Stunde, und zwar für jedes der mit a und b bezeichneten Gebiete eine halbe Stunde.

Die Vereinigung mehrerer Bewerber — bis zu vier — ist unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit zulässig.

C. Die praktische Prüfung besteht

1. in der Ablegung einer Lehrprobe, die

- a) eine Aufgabe aus dem ersten Sprachunterricht,
- b) den Unterricht in einer höheren Klasse betrifft,

2. in der Lösung einiger Aufgaben im Wandtafelkizzieren und Formen.

Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als 1 Stunde.

Die Aufgaben sind 24 Stunden vor Beginn der Prüfung zu stellen.

Bei Beurteilung der Lehrfertigkeit ist den Zeugnissen über die bisherige unterrichtliche Tätigkeit und dem Urteil über die Fertigkeit im Wandtafelkizzieren und Formen die entsprechende Einwirkung zu sichern.

§ 8. Die Benutzung unerlaubter Hilfe, auch die nur versuchte, zieht Zurückweisung, oder wenn die Entdeckung später erfolgt, Borenthaltung oder Einziehung oder Nichtigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses nach sich.

Über diese Maßnahmen beschließt der Prüfungsausschuß.

Die Prüflinge sind vor Eintritt in die Prüfung darauf hinzuweisen.